

**Satzung des ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.
beschlossen auf der 26. Hauptversammlung am 29. Oktober 2022 in Bad Windsheim**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Sitz des Vereins ist Bad Windsheim.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- Der 1928 ursprünglich für den öffentlichen Dienst gegründete Verein versteht sich als Interessenvertretung aller,
 - die am Verkehrsgeschehen teilnehmen,
 - die Kraftfahrzeuge halten und nutzen,
 - die Reisen unternehmen.

Er wahrt in diesem Sinne die Belange seiner Mitglieder. Er setzt sich für Fortschritte der Mobilität, insbesondere im Straßen- und Reiseverkehr ein.

Auf nationaler und internationaler Ebene verschafft sich der Verein Gehör bei Gesetzgebung, Verwaltung, Industrie und Öffentlichkeit, um die Interessen seiner Mitglieder bei allen mit der Mobilität zusammenhängenden Themen zu vertreten.

Der Verein fördert dabei Verkehrssicherheit, Mobilität und nachhaltigen Tourismus und setzt sich für den damit zusammenhängenden Natur- und Umweltschutz ein. Er ist bestrebt, seine Clubaktivitäten klimaneutral zu gestalten.

Er betreut und berät seine Mitglieder umfassend im Umfeld von Auto, Touristik, Wassersport und allgemeiner Mobilität. Insoweit berät er seine Mitglieder auch rechtlich.

Er ist bestrebt, den Gemeinsinn seiner Mitglieder durch partnerschaftliches Verhalten und gesellschaftliche Beziehungen im Sinne gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu fördern und zu stärken.

- Niemand darf durch Ausgaben aus Mitteln des Vereins zu satzungswidrigen Zwecken oder zur Verfolgung nicht der Satzung entsprechender Ziele oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person sein, die am Verkehrsgeschehen teilnimmt oder interessiert ist, sofern sie den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmt. Die Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen; über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung des Vereins im Auftrag des Präsidiums. Bei Ablehnung seines Antrags kann der Betroffene das Präsidium anrufen, es entscheidet endgültig.
- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder den Verein in besonderem Maße gefördert oder für die von ihm verfolgten Ziele und Zwecke Besonderes geleistet haben, kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Juristische Personen oder Personengesamtheiten können korporativ Mitglieder des Vereins werden; über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
- Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt frühestens mit dem Eingang der Beitrittsklärung. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr ab Aufnahmetag (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Verein zu entrichten. Solange ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist, ruhen alle seine Mitgliedsrechte. Für Schadenfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.
- Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung; sie muss mindestens einen Monat vor Ablauf einer Beitragsperiode schriftlich oder

auf elektronischem Weg erklärt werden und dem Verein zugehen. Bei Kündigung durch das Präsidium kann der Betroffene den Hauptausschuss anrufen, er entscheidet endgültig.

- Tod;
 - Ausschluss, über den das Präsidium entscheidet, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder seinem Ansehen geschadet hat. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören. Gegen den Ausschluss kann er das Schiedsgericht (§ 17) anrufen.
 - Streichung, über die das Präsidium entscheidet, wenn ein Mitglied von der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung trotz qualifizierter Mahnung drei Monate in Verzug ist.
6. Mitgliedsbeiträge und der Finanzplan werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung kann dieses Recht für die Zeit, für die der Beschluss gemäß § 6 Ziff. 2 gelten soll, an den Hauptausschuss delegieren.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Landesverbände

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin und Brandenburg,
- Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
- Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- Nordrhein-Westfalen und
- Sachsen und Thüringen.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Hauptversammlung – § 6,
 - 1.2 der Hauptausschuss – § 7 und
 - 1.3 das Präsidium – § 8.
- Die Vereinspublikation „Auto & Reise“ ist offizielles Mitteilungsmedium der Organe des Vereins.

§ 6 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
 - Sie wird aus den Delegierten der Landesverbände gebildet.
 - Die Gesamtzahl der Delegierten ist auf 100 begrenzt.
 - Die Delegiertenplätze werden nach der Zahl der Mitglieder der Landesverbände am 31.01. eines jeden Jahres nach dem Sainte-Laguë-Verfahren ermittelt und zugeteilt.
 - Das Präsidium nimmt an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil.
- Die Hauptversammlung tritt in jedem vierten Jahr zusammen. In begründeten Ausnahmefällen – wenn die Hauptversammlung nicht unter zumutbaren Bedingungen einberufen und durchgeführt werden kann, wie z. B. aufgrund einer Pandemie – kann diese auf gemeinsamen Beschluss von Präsidium und Hauptausschuss – gegebenenfalls auch mehrfach – um ein Jahr verschoben werden. Eine Hauptversammlung kann, wenn es die Situation erfordert, auch auf elektronischem Weg (z. B. Videokonferenz, elektronische Abstimmung etc.) durchgeführt werden. Ordentliche Hauptversammlungen sollen drei Monate vorher in der Vereinspublikation angekündigt werden. Die stimmberechtigten Delegierten sind zwei Monate vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Das Präsidium beruft die Hauptversammlung ein. Es muss sie auch – dann als außerordentliche – einberufen, wenn
 - 2/5 der Stimmberechtigten oder der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Hauptversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einberufen ist, beantragen und/oder
 - das Interesse des Vereins es erfordert.

- Das Verfahren der Hauptversammlung richtet sich nach der Geschäfts- und der Wahlordnung, die von der Hauptversammlung gemäß § 6 Ziff. 6 beschlossen werden.

- Der Hauptversammlung obliegt die
 - Wahl der Versammlungsleitung und die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission, die zugleich Wahlkommission ist,
 - Beschlussfassung über den vom Präsidium vorzulegenden Geschäfts- sowie Finanzbericht und den Finanzplan,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder; § 9 Satz 1 ist zu beachten,
 - Wahl von zwei Revisoren,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Ziff. 6), Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
 - Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Hauptversammlung,
 - Beschlussfassung über Anträge gem. § 6 Ziff. 8,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abgestimmt wird – außer bei elektronischer Abstimmung gem. § 6 Ziff. 2 – durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

7. In Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses ist es möglich, im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung unter den stimmberechtigten Delegierten durchzuführen. Ob ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Hauptausschuss mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder.

Ein schriftlicher Antrag gilt als angenommen, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten ihm zustimmen.

Das Präsidium veranlasst die Versendung der Stimm-scheine an sämtliche stimmberechtigten Delegierten. Dabei ist für die Abgabe (Rücksendung) der Stimm-scheine ein mindestens vier Wochen nach Absendung der Stimm-scheine liegender Zeitpunkt als spätestes Abgabetermin mit dem Hinweis anzugeben, dass nach dem bezeichneten Termin eingehende Stimm-scheine als nicht abgegeben gelten.

8. Anträge zur Hauptversammlung können von stimmberechtigten Delegierten und vom Präsidium schriftlich an den Hauptausschuss gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Hauptausschuss eingegangen sein. Sie sollen den stimmberechtigten Delegierten zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorliegen.

9. Sollte die Durchführung der Hauptversammlung nicht oder nur unter hohem Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für die teilnahmeberechtigten Mitglieder möglich sein, kann die Versammlung ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchgeführt werden. In solchen Fällen legt der Hauptausschuss die Art der Durchführung der Versammlung fest und wählt die Versammlungsleitung sowie die Mandatsprüfungs-/Wahlkommission.

§ 7 Hauptausschuss

- Die Vorsitzenden aller Landesverbände bilden den Hauptausschuss.
- Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet jeweils auf der ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung statt; sie ist an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Hauptausschuss tritt während eines Kalenderjahres mindestens zwei Mal zusammen, darüber

hinaus, wenn 1/3 der Hauptausschussmitglieder es beantragt.

Der Vorsitzende eines Landesverbandes kann sich durch ein Mitglied des Landesvorstandes vertreten lassen.

Der Hauptausschuss ist spätestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung von seinem Vorsitzenden einzuberufen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Der Vorsitzende des Hauptausschusses oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein von ihm zu benennendes Hauptausschussmitglied nimmt an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Hauptausschussvorsitzenden.

Beschlussfassung kann auch schriftlich und durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe persönlich/ausschließlich durch die Stimmberechtigten erfolgt.

5. Der Vorsitzende des Hauptausschusses oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein von ihm zu benennendes Hauptausschussmitglied nimmt an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

6. Der Hauptausschuss ist zuständig für die

a) Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm die Hauptversammlung oder mit Einverständnis seines Vorsitzenden das Präsidium übertragen hat,

b) Vorbereitung der Hauptversammlung, sowie bei elektronischer Durchführung (vgl. § 6 Ziff. 9) die Bestimmung der Versammlungsleitung und der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission,

c) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für den Verein in der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung sind und besonders begründeter Eile bedürfen,

d) Entscheidung über vom Präsidium ausgesprochene Kündigungen (§ 3 Ziff. 5 lit. a),

e) Wahl des Ehrenrats,

f) Zustimmung zur Gründung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen, die den Zwecken des Vereins dienen,

g) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11).

7. Der Hauptausschuss unterrichtet die Delegierten über seine Sitzungen zugleich und im Zusammenhang mit der gemäß § 8 Ziff. 5 vorgesehenen Unterrichtung durch das Präsidium. Der Hauptausschuss kann Beschlüsse auch ohne mündliche Beratung fassen; ohne mündliche Beratung kommt ein Beschluss wirksam nur dann zustande, wenn 2/3 der Hauptausschussmitglieder zustimmen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Darüber hinaus kann ein weiteres Präsidiumsmitglied bestellt werden. Über die Bestellung nach Satz 2 entscheidet die Hauptversammlung, die auch gemäß § 6 Ziff. 4 lit. d) die Mitglieder des Präsidiums wählt.

2. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds während der Amtszeit kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ein neues Mitglied wählen. Der Hauptausschuss muss ein neues Mitglied wählen, wenn andernfalls die Mindestbesetzung von 3 Mitgliedern unterschritten wäre. Der Präsident oder sein Stellvertreter regelt die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes unter den restlichen Präsidiumsmitgliedern.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 Ziffer 1; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass eines der beiden Präsidiumsmitglieder der Präsident ist; im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

4. Das Präsidium veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen. Es führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses aus.

5. Das Präsidium hat die stimmberechtigten Delegierten jährlich zur Jahresmitte ausführlich über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorgänge während des Berichtszeitraumes schriftlich oder auf elektronischem Weg zu unterrichten.

6. Der Präsident beruft das Präsidium zu Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein. Sitzungen können auch elektronisch oder in Mischformen stattfinden.

7. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlussfassung kann auch schriftlich und durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe persönlich/ausschließlich durch die Stimmberechtigten erfolgt.

§ 9 Ämter im Verein

Den Organen des Vereins können nur Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre Mitglied sind. Angestellte des Vereins und seiner Gesellschaften dürfen nicht einem Organ des Vereins zugehören oder Revisoren sein.

§ 10 Revisoren

Die Revisoren bleiben bis zur Wahl nach § 6 Ziff. 4 lit. e) im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören und nicht Delegierter sein.

Die Revisoren entscheiden über den Umfang ihrer Revisionsstätigkeit; sie haben dabei etwaige Beschlüsse der Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Das Revisionsergebnis ist den stimmberechtigten Delegierten, dem Hauptausschuss und dem Präsidium mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer im Auftrag des Hauptausschusses zu prüfen.

Das Ergebnis ist jährlich schriftlich dem Hauptausschuss und den Revisoren vorzulegen. Der Hauptausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Die festgestellten Jahresabschlüsse sind den stimmberechtigten Delegierten spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Finanzbericht (§ 6 Ziff. 4 lit. b)) mitzuteilen.

§ 12 Repräsentantenausschuss

Der Repräsentantenausschuss setzt sich aus besonders verdienten Persönlichkeiten zusammen, die durch ihre hervorragende Tätigkeit im Verein oder ihre Stellung im öffentlichen Leben bzw. in Industrie und Wirtschaft das Ansehen des Vereins heben und seine Ziele fördern. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

§ 13 Landesverbände

1. Den Landesverbänden gehören die jeweils in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder des Vereins an. Auslandsmitglieder gehören dem Landesverband an, dem sie sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit dessen Zustimmung zuordnen.

2. Die Landesverbände sind nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse. Ihre Organe sind

a) die Landesversammlung und

b) der Landesvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung allein. Eine Nachwahl für das während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglied durch die Delegierten des Landesverbandes, dem das ausscheidende Mitglied angehört hat, ist möglich.

3. Die Landesversammlungen finden grundsätzlich im Jahr vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Sollte eine Landesversammlung aus gewichtigen Gründen nicht im Jahr vor der Hauptversammlung durchführbar sein, kann diese ausnahmsweise bis 31. März des Jahres der Hauptversammlung als Präsenz- oder Online-Versammlung nachgeholt werden. Für Online-Versammlungen gelten die Bestimmungen zu § 6 Ziff. 9 entsprechend, wobei der Landesvorstand die Aufgaben des Hauptausschusses übernimmt.

Sie sind vom Landesvorstand durch Bekanntgabe in der Vereinspublikation mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Der Landesvorstand hat die Landesversammlung auch dann einzuberufen, wenn 2/5 der Delegierten des Landesverbandes die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

4. Unterlässt der Landesvorstand die Einberufung der Landesversammlung, so beruft das Präsidium nach Maßgabe der Ziffer 3 die Landesversammlung ein.

5. Die Landesversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der Landesvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein Versammlungsleiter, den die Versammlung wählt. Für die Landesversammlung gilt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung (§ 6 Ziffer 3) entsprechend.

6. Der Landesversammlung obliegt

a) Entlastung und Wahl des Landesvorstandes und

b) die Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Vereins sowie Bestimmung der Reihenfolge, in der die Gewählten tätig werden sollen. Bei der Wahl des Landesvorstandes sowie der Delegierten ist § 9 Satz 1 zu beachten. Die Wahl erfolgt bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Hauptversammlung entsprechend.

Wahlberechtigt ist ein Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft.

§ 14 Ortsclubs

1. Zur weiteren Förderung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins können sich seine Mitglieder zu einem Ortsclub zusammenschließen.

2. Die Gründung von Ortsclubs erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und dem Präsidium. Die Auflösung von Ortsclubs kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium erfolgen.

3. Die Ortsclubs beschließen eigene Satzungen aufgrund der ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mustersatzung, die den Mindestanforderungen entspricht, die jede Ortsclubsatzung berücksichtigen muss. Der Verein gewährt den Ortsclubs zur Finanzierung notwendiger Ausgaben Zuschüsse nach den von dem Hauptausschuss zu beschließenden Richtlinien.

§ 15 Niederschriften

1. Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins und der Landesverbände sind Niederschriften anzufertigen. Sie unterzeichnet der Sitzungs- oder Versammlungsleiter und der Protokollführer.

2. Je eine Kopie der Niederschriften erhalten

a) das Präsidium,

b) die Revisoren und

c) der Landesvorstand, soweit es sich um Niederschriften von Beschlüssen der Landesversammlung nach § 13 Ziff. 4 handelt.

3. Eine Abschrift des Protokolls der Hauptversammlung ist den stimmberechtigten Delegierten zu übersenden.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er und ein Ersatzmitglied werden vom Hauptausschuss gewählt, der auch den Vorsitzenden bestimmt.

Mitglieder des Ehrenrats und der Landesvorstände können dem Ehrenrat nicht angehören.

2. Der Vorsitzende und das Ersatzmitglied, das der Hauptausschuss bei Verhinderung auch zum Vorsitzenden berufen kann, sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Maßnahmen gegen Mitglieder, die sich eines groben Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder seinem Ansehen geschadet haben. Antragsberechtigt sind das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss oder der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Er kann auf

a) Missbilligung,

b) Verwarnung,

c) Rüge sowie

d) Veröffentlichung seiner Entscheidung in der Vereinspublikation erkennen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.

4. Der Ehrenrat sowie das Ersatzmitglied üben ihre Ämter bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus; bereits von dem Ehrenrat behandelte und bei Neuwahl noch nicht abgeschlossene Fälle werden von ihm zu Ende geführt.
5. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenratsordnung.

§ 17 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen sowie von Mitgliedern untereinander entscheidet ein Schiedsgericht, dem auch auf Antrag des Betroffenen die Entscheidung über Streichung des Mitglieds (§ 3 Ziff. 5 lit. d) sowie die Entscheidung auf Berufung gegen von dem Ehrenrat angeordnete Maßnahmen obliegt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, die von den streitenden Parteien bestimmt werden, und von einem Vorsitzenden, den die Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung wählt. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. § 16 Ziff. 4 gilt für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts entsprechend.
3. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Kosten des Verfahrens vor Ehrenrat und Schiedsgericht

Die Grundsätze über die Erstattung von Auslagen im Verfahren vor dem Ehrenrat und wegen der Auslagen und Gebühren des Verfahrens vor dem Schiedsgericht beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 19 Clubzentrale

1. Das Präsidium bestellt nach Anhörung des Hauptausschusses den Generalsekretär und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt im Auftrag des Präsidiums dem Generalsekretär. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Clubzentrale.
2. Der Präsident ist der Vorgesetzte des Generalsekretärs.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf 3/4 der Stimmen der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Delegierten.
2. Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss hat diese Hauptversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, die nach Abwicklung der laufenden Geschäfte das nach Abgleichung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen den am Tage des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Mitgliedern nach einem Schlüssel überweisen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und der die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigen soll.

§ 21 Datenschutz

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. und die mit ihm verbundenen Unternehmen führen die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.

Hierbei respektieren und achten der ARCD und die mit ihm verbundenen Unternehmen und Organisationen alle geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen und schützen die Privatsphäre ihrer Mitglieder. Ergänzende Informationen sind unter www.arcd.de/datenschutz einsehbar.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bad Windsheim. Gerichtsstand ist Neustadt a. d. Aisch.